Satzung der Gewerkschaft der Polizei

Bund		Zusatzbestimmungen Land
§ 1 Name, Sitz und Organisationsbereich (1) Die Gewerkschaft führt den Namen "Gewerkschaft der Polizei" (GdP). Ihr politischer Sitz ist Berlin, ihr Verwaltungssitz ist Hilden. Die GdP unterhält für die gewerkschaftspolitische Arbeit auf Bundesebene am politischen und am Verwaltungssitz in Berlin und Hilden eine Bundesgeschäftsstelle, die zugleich Sitz des Bundesvorstandes und des Geschäftsführenden Bundesvorstandes ist. (2) Die GdP ist Mitglied im Deutschen Gewerkschaftsbund (DGB) und in der European Confederation of Police (EuroCOP). (3) Sie organisiert die Beschäftigten der Polizei sowie des Vollzugsbereichs der Zollverwaltung (Bundesfinanzpolizei) in Absprache mit dem DGB und seinen Einzelgewerkschaften sowie Beschäftigte kommunaler und staatlicher Organisationen, welche gefahrenabwehrende, überwachungs- oder ordnungsspezifische Aufgaben wahrnehmen. Der Organisationsbereich kann erweitert werden, die Entscheidung über die Erweiterung sowie über alle Fragen im Zusammenhang mit der Definition des Organisationsbereiches trifft der Bundeskongress. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bestehende landesbezirks- sowie bezirksspezifische Gegebenheiten bleiben unberührt. (4) Die GdP erkennt die satzungsrechtliche Funktion des DGB zur Klärung von Organisationszuständigkeiten zwischen dessen Mitgliedsgewerkschaften an. (5) Das Organisationsgebiet der GdP gliedert sich entsprechend der Bundesländer in Landesbezirke. Den Status eines Landesbezirks besitzen daneben der Bezirk Bundeskriminalamt (BKA) und der Bezirk Bundespolizei.		**zu § 1: Name, Sitz und Organisationsbereich** Der Landesbezirk Hessen ist eine Untergliederung der Gewerkschaft der Polizei (GdP). Er umfasst das Gebiet des Landes Hessen und hat seinen Sitz in Wiesbaden. Diese Zusatzbestimmungen ergänzen die Bundessatzung, ansonsten gelten deren Regelungen analog.
§ 2 Aufgaben und Ziele (1) Die GdP bekennt sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland. Sie lässt sich in ihren Zielsetzungen und ihrer Arbeit leiten von den demokratischen Prinzipien und von den Grundrechten, wie sie in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte festgelegt sind, für deren Verwirklichung sie aktiv eintritt. Die GdP setzt sich für den Ausbau des sozialen Rechtsstaates und die weitere Demokratisierung von Staat und Gesellschaft ein. Undemokratische Bestrebungen jeder Art lehnt sie ab. (2) Die GdP ist unabhängig von Regierungen, Verwaltungen, politischen Parteien und Religionsgemeinschaften. (3) Die GdP vertritt die beruflichen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, ökologischen, sozialen und kulturellen Interessen der Beschäftigten und ehemals Beschäftigten der Polizei. Sie erstrebt insbesonde-		**zu § 2: Aufgaben und Ziele** Die GdP gewährt ihren Mitgliedern Streikunterstützung. Näheres regelt eine Streikordnung. Die GdP-Kandidaten/ -innen für die Hauptpersonalrats-Listen (Beamte/Innen, Arbeiter/Innen, Angestellte) werden vom Landesbezirksvorstand gewählt. Dabei sind regionale und gewerkschaftspolitische Gesichtspunkte zu berücksichtigen. Die Bezirksgruppen unterbreiten Wahlvorschläge. Das Vorschlagsrecht des Landesbezirksvorstandes bleibt unberührt.

Bund		Zusatzbestimmungen Land
re die Verbesserungen der allgemeinen Arbeits- und Lebensbedingungen sowie des Beamten- und Arbeitsrechts. (4) Die Ziele der GdP sollen erreicht werden durch Einwirkung auf die Gesetzgebung, Abschluss von Tarifverträgen, Verhandlungen mit den Behörden und, soweit erforderlich, durch Anwendung gewerkschaftlicher Kampfmittel. Sie beteiligt sich an den Wahlen zu den Betriebs- und Personalvertretungen und unterstützt die Betriebs- und Personalräte bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. (5) Die GdP kann für ihre Mitglieder Sozialeinrichtungen unterhalten. Rechtsansprüche können aus dieser Bestimmung nicht hergeleitet werden. (6) Die GdP fühlt sich der Solidarität mit demokratischen Polizeigewerkschaften oder diesen entsprechenden Berufsorganisationen anderer Staaten verpflichtet und beteiligt sich aktiv an der Verbesserung ihrer Zusammenarbeit.		
§ 3 Rechtsschutz Die GdP gewährt ihren Mitgliedern Rechtsschutz. Das Nähere regelt die Rechtsschutzordnung (RSO). Über das Verfahren zur Gewährung von Rechtsschutz entscheidet der Landesbezirk/Bezirk.		**zu § 3: Rechtsschutz** Bei der Rechtsschutzgewährung sind die Ergänzungsrichtlinien des Landesbezirks Hessen zu der Rechtsschutzgewährung zu beachten.
§ 4 Mitgliedschaft (1) Mitglieder der GdP können die Beschäftigten und ehemals Beschäftigten der Polizei, Teilnehmerinnen und Teilnehmer an berufsvorbereitenden Ausbildungen für den Polizeiberuf sowie Beschäftigte der GdP und ihrer Wirtschaftsunternehmen werden, soweit sie sich zu den Zielen und Aufgaben der GdP bekennen. Dies gilt auch für die in diesen Bereichen beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aus der Arbeitnehmerüberlassung (Leiharbeit). § 1 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend. (2) Die Aufnahme muss schriftlich oder elektronisch bei einem Landesbezirk/Bezirk beantragt werden, dieser kann sie aus einem wichtigen Grund verweigern. Dagegen kann beim Bundesschiedsgericht Einspruch eingelegt werden. (3) Die Aufnahme wird durch Bestätigung der Mitgliedschaft durch den Landesbezirk/Bezirk vollzogen. Eine rückwirkende Mitgliedschaft ist nicht möglich. (4) Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich im Interesse der GdP zu betätigen, jederzeit für ihre Ziele einzutreten und den von den Organen der GdP gefassten Beschlüssen nachzukommen. (5) Jedes Mitglied hat die vom Bundeskongress festgesetzten Beiträge pünktlich zu entrichten. Beitragsrückstand von drei Monaten hat das Ruhen der Mitgliedschaft zur Folge. (6) Solange die Mitgliedschaft ruht, kann das Mitglied keine Ansprüche gegenüber der GdP oder ihren		**zu § 4: Mitgliedschaft** Aufnahmeanträge werden schriftlich bei der Kreisgruppe gestellt und dem Geschäftsführenden Landesbezirksvorstand zur Entscheidung zugeleitet. Besteht ein Ablehnungsgrund, so teilt die Kreisgruppe oder Bezirksgruppe diesen bei der Vorlage des Aufnahmeantrages dem Landesbezirk mit.

Bund		Zusatzbestimmungen Land
Einrichtungen geltend machen und das Wahlrecht nicht ausüben. (7) Wer länger als drei Monate mit seinen Beiträgen im Rückstand ist, kann nach ergebnisloser Aufforderung zur Beitragszahlung nach einem weiteren Monat ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt durch den Landesbezirk/Bezirk.		
§ 5 Fördermitgliedschaft (1) In der Gewerkschaft der Polizei ist eine Fördermitgliedschaft möglich. (2) Das Fördermitglied muss sich ausdrücklich zu den Aufgaben und Zielen der GdP bekennen. (3) Das Fördermitglied kann keine Ansprüche gegenüber der GdP – wie z. B. Rechtsschutz (§ 3) und Sterbegeldbeihilfe geltend machen.		**zu § 5: Fördermitgliedschaft** keine Zusatzbestimmungen
§ 6 - Schiedsgerichte (1) Für die Durchführung von Ordnungsverfahren und von Verfahren bei Satzungsstreitigkeiten wird ein Bundesschiedsgericht am Sitz des Bundesvorstandes in Berlin gebildet. Das Bundesschiedsgericht besteht aus drei Mitgliedern, einem/einer Vorsitzenden, einem/einer Beisitzer/in als stellvertretende/n Vorsitzende/n und einem/einer Beisitzer/Beisitzerin. Zusätzlich sind drei stellvertretende Mitglieder des Bundesschiedsgerichts zu wählen. (2) Auf der Ebene der Landesbezirke und der Bezirke BKA und Bundespolizei können je ein Landesschiedsgericht gewählt werden. Diese Schiedsgerichte bestehen aus drei Mitgliedern, einem/einer Vorsitzenden, einem/einer Beisitzer/in als stellvertretende/n Vorsitzende/n und einem/einer Beisitzer/Beisitzerin. Zusätzlich sind drei stellvertretende Mitglieder zu wählen. Die Wahl erfolgt durch den Landesdelegiertentag. (3) Ist in einem Landesbezirk oder den Bezirken BKA und Bundespolizei kein Landesschiedsgericht eingerichtet worden, übernimmt dort der Landeskontrollausschuss die Aufgabe des Schiedsgerichts. (4) Die Mitglieder des Bundesschiedsgerichts dürfen keine hauptamtlichen Beschäftigten auf Bundes- und Landesebene der GdP oder ihrer Wirtschaftsunternehmen sein, sie dürfen keine weitere Wahlfunktion innerhalb der GdP haben. (5) Niemand darf zugleich Mitglied eines Landeskontrollausschusses und des Bundesschiedsgerichts sein. Niemand kann in demselben Verfahren in mehr als einer Instanz Mitglied des Schiedsgerichtes sein. (6) Die Wahl der Mitglieder dieser Schiedsgerichte sowie ihrer Stellvertreter/-innen erfolgt nach den Grundsätzen, die für die Wahl der Vorstandsmitglieder der betreffenden Organisationsgliederungen gelten. (7) Wiederwahl ist zulässig. (8) Das Bundesschiedsgericht berichtet gegenüber		**zu § 6: Schiedsgerichte** Bis zum 26. Ordentlichen Delegiertentag der GdP-LB Hessen, übernimmt der Landesbezirkskontrollausschuss die Aufgaben eines Landesschiedsgerichtes. Näheres regelt die Schiedsordnung.

Bund		Zusatzbestimmungen Land
dem Bundeskongress schriftlich über seine Tätigkeit.		
§ 7 Ordnungs- und Satzungsstreitverfahren (1) Auf Antrag ist ein Ordnungsverfahren durchzuführen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen der GdP gehandelt hat. Gegen die Interessen der GdP hat ein Mitglied in der Regel verstoßen, wenn es a) die Bestimmungen der Satzung der Gewerkschaft missachtet oder b) das Ansehen der Gewerkschaft schädigt. (2) Die Klärung von Streitigkeiten über die Anwendung und Auslegung dieser Satzung, der Versammlungs- und Sitzungsordnung (VSO), der Richtlinien der Personengruppen, der Rechtsschutzordnung und der Richtlinien zur Führung von Musterprozessen kann jede Gliederung und jedes Organ der GdP, mit Ausnahme des Bundesschiedsgerichts, mit schriftlicher Begründung beim Bundesschiedsgericht beantragen, wenn sich zuvor der Bundeskontrollausschuss auf Antrag dieser Gliederung/dieses Organs mit dieser Sache befasst hatte. (3) Das Schiedsgericht kann eine der folgenden Entscheidungen treffen; das Bundesschiedsgericht trifft diese Entscheidung abschließend: a) Zurückweisung des Antrages, b) Ermahnung, c) die zeitweilige Aberkennung des Rechts zur Bekleidung von gewerkschaftlichen Ämtern, d) Ausschluss aus der GdP, e) Feststellung, dass sich der Antragsgegner bzw. die Antragsgegnerin eines Verstoßes gegen die Satzung nicht schuldig gemacht hat, f) Feststellung, dass die Satzung, die Versammlungs- und Sitzungsordnung, die Richtlinien der Personengruppen, die Rechtsschutzordnung und die Richtlinien zur Führung von Musterprozessen anzuwenden sind, g) Einstellung des Verfahrens. (4) Das Verfahren vor dem Schiedsgericht kann auch durch eine gütliche Beilegung des Streits beendet werden. (5) Das Nähere regelt die Schiedsordnung der Gewerkschaft der Polizei.		**zu § 7: Ordnungs- und Satzungsstreitverfahren** keine Zusatzbestimmungen
§ 8 Unvereinbare Mitgliedschaften (1) Unvereinbar mit der Mitgliedschaft in der GdP ist die Mitgliedschaft in einer undemokratischen Vereinigung oder Partei. Die Feststellung über die Unvereinbarkeit bzw. deren Aufhebung trifft der Bundeskongress. Zwischen den Kongressen trifft diese Entscheidung der Bundesvorstand. (2) Einem Mitglied, das einer Vereinigung oder Partei im Sinne des Abs. 1 angehört, ist vom Landesbezirksvorstand/Bezirksvorstand durch eingeschriebenen Brief unter Hinweis auf die Unvereinbarkeit eine Frist von 14 Tagen zur Erklärung über seinen/ihren Austritt aus der betreffenden		**zu § 8: Unvereinbare Mitgliedschaften** keine Zusatzbestimmungen

Bund		Zusatzbestimmungen Land
Vereinigung oder Partei zu setzen. Liegt diese Erklärung bei Ablauf der Frist nicht vor, so hat der Landesbezirksvorstand/Bezirksvorstand ein Ordnungsverfahren durchzuführen..		
§ 9 Anrechnung von Mitgliedschaften (1) Die Mitgliedschaft in einer DGB-Gewerkschaft wird angerechnet. (2) Mitgliedern, die aus einer anderen Gewerkschaft oder Berufsorganisation zur GdP übertreten, kann die bisherige Mitgliedschaft in der betreffenden Gewerkschaft oder Berufsorganisation angerechnet werden. Es werden ebenfalls die Zeiten aus einer vorherigen Mitgliedschaft in der GdP angerechnet, wenn das Mitglied in die GdP wieder eintritt. (3) Die Mitgliedschaft im Freien Deutschen Gewerkschaftsbund wird als Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft anerkannt.		**zu § 9: Anrechnung von Mitgliedschaften** Mitgliedschaften (Vorzeiten) aus demokratischen Gewerkschaften oder Berufsorganisationen werden anerkannt.
§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft (1) Die Mitgliedschaft in der GdP endet durch a) Austritt, b) Übertritt zu einer anderen DGB-Gewerkschaft, c) Ausschluss, d) Zugehörigkeit zu einer konkurrierenden Berufsorganisation, e rechtskräftige Entfernung aus dem Dienst, f) Tod. (2) Die Feststellung, welche Berufsorganisation als konkurrierend anzusehen ist, trifft der Bundesvorstand. (3) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an die GdP und ihre Einrichtungen. (4) Der Austritt kann nur schriftlich oder elektronisch zum Quartalsende mit einer sechswöchigen Kündigungsfrist erklärt werden. Von dieser Verpflichtung entbindet auch nicht die Zugehörigkeit zu einer konkurrierenden Berufsorganisation. (5) Ausgeschiedene Beschäftigte der Polizei, der Gewerkschaft der Polizei und deren Wirtschaftsunternehmen können Mitglied der GdP bleiben. Dies gilt nicht für unehrenhaft aus dem Beruf ausgeschiedene Mitglieder. Ausgeschiedene Mitglieder erhalten bei einer Arbeitsaufnahme außerhalb des öffentlichen Dienstes bei Arbeitskämpfen, an denen die GdP nicht beteiligt ist, weder Streik- noch andere Unterstützungen. (6) Ehegatten und eingetragene Lebenspartnerinnen und Lebenspartner verstorbener Mitglieder können an Stelle des/der Verstorbenen Mitglied werden. Eine entsprechende Erklärung ist innerhalb von drei Monaten abzugeben.		**zu § 10: Beendigung der Mitgliedschaft** keine Zusatzbestimmungen
§ 11 Organe der GdP Organe der GdP sind a) der Bundeskongress, b) der Gewerkschaftsbeirat, c) der Bundesvorstand, d) der Geschäftsführende Bundesvorstand, e) das Bundesschiedsgericht, f) der Bundeskontrollausschuss.		**zu § 11: Organe der GdP** Organe des Landesbezirks sind: a) der Landesdelegiertentag, b) der Gewerkschaftsbeirat, c) der Landesbezirksvorstand d) der Geschäftsführende Landesbezirksvorstand e) der Landesbezirkskontrollausschuss
§ 12 Bundeskongress		**zu § 12: Bundeskongress**

Bund		Zusatzbestimmungen Land
(1) Der Bundeskongress ist das höchste Organ der Gewerkschaft der Polizei. (2) Alle vier Jahre findet ein ordentlicher Bundeskongress statt. Jedes Gewerkschaftsmitglied hat Anwesenheitsrecht.		(1) Der Landesdelegiertentag ist das oberste Organ der GdP. Der ordentliche Landesdelegiertentag findet 6-12 Monate vor dem ordentlichen Bundeskongress statt. An ihm kann jedes Gewerkschaftsmitglied teilnehmen. (2) Die Delegierten und Ersatzdelegierten des Landesbezirks für den ordentlichen Bundeskongress werden auf dem ordentlichen Landesdelegiertentag gewählt. Dabei sollen die Mitgliederzahlen der Bezirksgruppen berücksichtigt werden. Weiterhin ist § 11 Abs. 2 der Bundessatzung analog anzuwenden.
§ 13 Zusammensetzung des Bundeskongresses (1) Der Bundeskongress setzt sich aus den in den Landesbezirken/Bezirken gewählten 251 Delegierten zusammen. Die Verteilung der Mandate auf die Landesbezirke/Bezirke wird nach d'Hondt errechnet. Maßgebend für die Berechnung der Zahl der Mandate sind die durchschnittlichen Mitgliedszahlen des dem Kongressjahr vorhergehenden Jahres. Jeder Landesbezirk/Bezirk erhält jedoch mindestens vier Mandate; dadurch können Überhangmandate möglich werden. Die Gesamtzahl der gemäß Sätze 1 bis 4 gewählten Delegierten sind die Stimmberechtigten. (2) Die Wahl der Delegierten erfolgt nach demokratischen Grundsätzen mit einfacher Stimmenmehrheit. Auf eine angemessene und anteilige Repräsentation von Beamtinnen und Beamten, Tarifbeschäftigten, Mitgliedern der JUNGEN GRUPPE, der Seniorengruppe sowie der Frauengruppe (gemäß Frauenförderplan) soll geachtet werden. (3) Die Einberufung des ordentlichen Bundeskongresses erfolgt durch den Geschäftsführenden Bundesvorstand. Die Delegierten sind mindestens vier Wochen vor dem Bundeskongress unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung und Übersendung der zu beratenden Kongressanträge schriftlich einzuladen. Über die endgültige Tagesordnung entscheidet der Bundeskongress bei Eintritt in die Tagesordnung. (4) Neben dem Bundesvorstand nehmen an dem Bundeskongress, sofern sie nicht ordentliche Delegierte sind, mit beratender Stimme teil: a) der Bundeskontrollausschuss, b) die Mitglieder des Bundesschiedsgerichtes c) der/die Sprecher/innen der Arbeitskreise der Bundestarifkommission, die nicht Mitglied des Bundesvorstandes sind, – die Vorsitzenden der Bundesfachausschüsse, – die Mitglieder des Gewerkschaftsbeirates nach § 21 Abs. 2 b) und d), – die Bundeskassenprüfer/innen, – die Vertreter der Personengruppen (Bund) in der Antragsberatungskommission, – die verantwortlichen Redakteure/innen der Landesjournale der DEUTSCHEN POLIZEI, – die Gewerkschaftssekretäre/innen. (5) Der Bundeskongress wählt eine Verhandlungsleitung. Sie besteht aus dem/der Verhandlungsleiter/in und mindestens 2 Beisitzern/Beisitzerinnen. Dem Geschäftsführenden Bundesvorstand steht zur Bildung der Verhandlungsleitung ein Vorschlagsrecht zu. (6) Über den Ablauf des Bundeskongresses ist ein Protokoll zu fertigen; das Nähere regelt § 17 Abs. 6 der Versammlungs- und Sitzungsordnung der GdP. Einsprüche gegen das Protokoll des Bundeskongresses		**Zu § 13: Zusammensetzung des Bundeskongresses** (1) Jede Bezirksgruppe erhält pro angefangene 75 Mitglieder ein Delegiertenmandat. Davon erhält jede Kreisgruppe mindestens ein Delegiertenmandat. Die verbleibenden Mandate werden entsprechend der Mitgliederzahlen auf die Kreisgruppen verteilt. Grundlage der Berechnung sind die Mitgliederzahlen sechs Monate vor dem Delegiertentag. Die gewählten Delegierten sind dem Landesbezirk mindestens drei Monate vor dem Landesdelegiertentag schriftlich mitzuteilen. Die Delegierten und Ersatzdelegierten sind durch die Kreisgruppen in einer satzungsgemäßen Versammlung zu wählen. Bei Verhinderung eines/r ordentlichen Delegierten entsendet die betreffende Kreisgruppe eine/n Ersatzdelegierte/n . (2) Neben dem Landesbezirksvorstand nehmen an dem Landesdelegiertentag, sofern sie nicht ordentliche Delegierte sind, mit beratender Stimme teil: - die Vorsitzenden der Personengruppen - der Landesbezirkskontrollausschuss - die Landeskassenprüfer/ -innen - die Landesgeschäftsführerin/ der Landesgeschäftsführer (4) Vier bis zwölf Monate vor dem ordentlichen Landesdelegiertentag hat jede Bezirksgruppe eine Bezirksgruppenkonferenz durchzuführen. Über weitere Bezirksgruppenkonferenzen und über die Zusammensetzung aller Bezirksgruppenkonferenzen entscheiden die Bezirksgruppen.

Bund		Zusatzbestimmungen Land
von Teilnehmer/innen und Organisationen der GdP müssen spätestens 4 Wochen nach Versendung bzw. Veröffentlichung beim Geschäftsführenden Bundesvorstand eingelegt werden. Wird dem Einspruch vom Bundesvorstand nicht stattgegeben, entscheidet über ihn endgültig der Bundeskontrollausschuss.		
§ 14 Aufgaben des Bundeskongresses (1) Zu den Aufgaben des Bundeskongresses gehören: a) Festlegung der gewerkschaftspolitischen Grundsätze und des Grundsatzprogramms, b) Entgegennahme der Geschäftsberichte des Bundesvorstandes, des Bundeskontrollausschusses sowie der Prüfberichte der Bundeskassenprüfer, c) Genehmigung der Jahresabschlüsse sowie die Beschlussfassung über den Haushaltsplan für das auf den Bundeskongress folgende Haushaltsjahr, d) Entlastung des Bundesvorstandes, e) Beratung und Beschlussfassung zur Satzung, zur Schiedsordnung der GdP, zur Versammlungs- und Sitzungs- sowie zur Rechtsschutzordnung, f) Beratung und Beschlussfassung über weitere Anträge und Entschließungen, g) Beratung und Beschlussfassung über die Beitragssätze; den Landesbezirken und Bezirken Bundespolizei und BKA wird die Möglichkeit eingeräumt, eine Festlegung des Beitrags für Berufsanfänger in der Ausbildung und im Studium sowie einen sog. Familienbeitrag in eigener Zuständigkeit vorzunehmen. Der an den Bundesvorstand abzuführende Kopfbeitrag bleibt davon unberührt und ist in der festgelegten Höhe abzuführen. h) Feststellung der Unvereinbarkeit von Mitgliedschaften. (2) Der Bundeskongress wählt die Mitglieder des Geschäftsführenden Bundesvorstandes (§ 25), die Bundeskassenprüfer/innen (§ 27) und die Mitglieder des Bundesschiedsgerichts (§ 6).		**zu § 14: Aufgaben des Bundeskongresses** keine Zusatzbestimmungen
§ 15 Außerordentlicher Bundeskongress (1) Ein außerordentlicher Bundeskongress ist unverzüglich einzuberufen: a) auf Beschluss des Bundesvorstandes mit Zweidrittel-Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder, oder b) auf Antrag von zwei Dritteln der Landesbezirke/Bezirke, oder c) wenn für eine Funktion im Geschäftsführenden Bundesvorstand mehr als ein/e Kandidat/in zur Verfügung stehen und diese Wahl nicht auf einem ordentlichen Bundeskongress vorgenommen werden kann, oder d) wenn die Wahl einer Kandidatin/eines Kandidaten für eine Funktion im Geschäftsführenden Bundesvorstand durch den Gewerkschaftsbeirat gescheitert ist (§ 21 Abs. 4 und 5). (2) Zu einem außerordentlichen Bundeskongress werden die zum vorausgegangenen ordentlichen Bundeskongress gewählten Delegierten entsandt.		**zu § 15: Außerordentlicher Bundeskongress** (1) Ein außerordentlicher Landesdelegiertentag ist unverzüglich einzuberufen: - auf Beschluss des Landesbezirksvorstandes mit Zweidrittelmehrheit **oder** - auf Antrag von zwei Dritteln der Bezirksgruppen **oder** - auf Antrag von zwei Dritteln der Kreisgruppen. (2) Zu einem außerordentlichen Landesdelegiertentag werden die zum vorausgegangen ordentlichen Landesdelegiertentag gewählten Delegierten entsandt. (3) Ist ein/e Delegierte/r verhindert, so ist ein/e gewählte/r Ersatzdelegierte/r der betroffenen Bezirksgruppe zu entsenden. Gründe für die Verhinderung sowie die Nachfolge bzw. Stellvertretung sind dem Landesbezirksvorstand unverzüglich mitzuteilen. (4) Gegenstand der Beratung und Beschlussfassung darf nur der Antragsgrund sein. Im übrigen gilt § 11 entsprechend.

Bund		Zusatzbestimmungen Land
(3) Ist ein/e Delegierte/r verhindert, ist ein/e gewählte/r Ersatzdelegierte/r des betroffenen Landesbezirks/Bezirks zu entsenden. Gründe für die Verhinderung sowie die Nachfolge bzw. Stellvertretung sind dem Bundesvorstand unverzüglich mitzuteilen. (4) Gegenstand der Beratung und Beschlussfassung darf nur der Antragsgrund sein. Im Übrigen gilt § 13 entsprechend.		
§ 16 Anträge für den Bundeskongress (1) Der Inhalt von Kongressanträgen soll sich an der grundsätzlichen Aufgabenstellung der Gewerkschaft der Polizei orientieren. (2) Antragsberechtigt sind: a) der Bundesvorstand, b) der Geschäftsführende Bundesvorstand, c) der Bundeskontrollausschuss, d) die Landesbezirke/Bezirke, e) der Bundesjugendvorstand, f) der Vorstand der Seniorengruppe (Bund), g) der Vorstand der Frauengruppe (Bund), h) die Bundestarifkommission, i) die Bundesfachausschüsse. (3) Kongressanträge sind spätestens fünf Monate vor Beginn des Kongresses schriftlich mit Begründung beim Geschäftsführenden Bundesvorstand einzureichen. Er ordnet die Anträge den einzelnen Sachbereichen zu. Anträge aus dem Bereich Haushalt/Finanzen bedürfen der Stellungnahme des Bundesfachausschuss Haushalt und Finanzen. Verspätet eingegangene Anträge werden an den Antragsteller/die Antragstellerin zurückgesandt. (4) Eine Vorberatung der Anträge erfolgt durch die Antragsberatungskommission. Für die Benennung der Mitglieder dieser Antragsberatungskommission steht den Landesbezirken/Bezirken sowie den Personengruppen (Bund) das Vorschlagsrecht für jeweils eine/n Vertreter/in zu. Die vorgeschlagenen Vertreter/innen der Landesbezirke/Bezirke müssen Delegierte des Bundeskongresses sein. Den Vorsitz in der Antragsberatungskommission führt ein Mitglied des Geschäftsführenden Bundesvorstandes. An der Sitzung der Antragsberatungskommission können die weiteren Mitglieder des Geschäftsführenden Bundesvorstandes sowie die Bundessekretäre/innen mit beratender Stimme teilnehmen. (5) Über Anträge, die durch einen früheren Bundeskongress angenommen, als Arbeitsmaterial überwiesen oder abgelehnt worden sind, darf nur bei veränderter Sach- oder Rechtslage erneut beraten oder abgestimmt werden. Über Ausnahmen entscheidet die Antragsberatungskommission. Die Antragsteller/innen sind über die Ablehnung von Anträgen mit schriftlicher Begründung zu unterrichten. Sie können bis zwei Wochen vor Kongressbeginn Beschwerde beim Bundeskontrollausschuss einlegen. Gibt dieser der Beschwerde statt, sind diese Anträge auf dem Bundeskongress zu beraten.		**zu § 16: Anträge für den Bundeskongress** (1) Antragsberechtigt sind: a) der Landesbezirksvorstand, b) der Geschäftsführende Landesbezirksvorstand, c) der Kontrollausschuss, d) die Bezirksgruppen, e) der Landesjugendvorstand, f) der Landesfrauenvorstand, g) der Landesseniorenvorstand. (2) Die Anträge von Mitgliedern sind der zuständigen Kreisgruppe zuzuleiten, die über die Weiterleitung an die Bezirksgruppenkonferenz entscheidet. Die Bezirksgruppenkonferenz entscheidet endgültig über die Vorlage beim Landesdelegiertentag. (3) Delegiertentagsanträge sind spätestens vier Monate vor Beginn des Landesdelegiertentages mit Begründung beim Geschäftsführenden Landesbezirksvorstand einzureichen.

Bund		Zusatzbestimmungen Land
(6) Beschlüsse des vorhergehenden Bundeskongresses, deren Umsetzung nach Feststellung durch den Bundeskontrollausschuss bis Antragsfrist gem. Abs. 3 nicht erledigt sind, bedürfen zur weiteren Bearbeitung der Bestätigung durch den Bundeskongress. (7) Die Antragsberatungskommission (ABK) berät auch über Änderungsanträge und gibt sodann eine Empfehlung vor der Beschlussfassung durch den Bundeskongress ab. (8) Auf der Basis der Empfehlungen der Antragsberatungskommission erarbeitet der Geschäftsführende Bundesvorstand eine Liste aller zur Annahme empfohlenen Anträge, die deshalb im Einvernehmen zusammengefasst und ohne Aussprache beschlossen werden können (Konsensliste) und legt diese Liste dem Bundesvorstand, der unmittelbar vor dem Bundeskongress tagt, zur Beratung und Beschlussfassung vor. Diese Konsensliste wird daraufhin den Delegierten als Tischvorlage vorgelegt und zu Beginn der Antragsberatung abgestimmt. Unmittelbar vor der Abstimmung über die Konsensliste weist die Verhandlungsleitung darauf hin, dass jeder Delegierte/jede Delegierte berechtigt ist, die Entfernung eines oder mehrerer Anträge von der Konsensliste zu verlangen. Anträge, die nicht auf der Konsensliste stehen, werden mit Aussprache behandelt.		
§ 17 Dringlichkeitsanträge für den Bundeskongress (1) Anträge, die während des Kongresses als Dringlichkeitsanträge behandelt werden sollen, sollen sich nur mit Angelegenheiten beschäftigen, die ihren Niederschlag nicht in fristgerechten Anträgen finden konnten. Die Dringlichkeit muss begründet werden. (2) Dringlichkeitsanträge müssen von 10 v.H. aller Stimmberechtigten oder von einem Landesbezirk/Bezirk oder von satzungsgemäßen Organen der GdP eingebracht werden. (3) Der Bundeskongress behandelt einen solchen Antrag nur, wenn er ihm zuvor die Dringlichkeit zuerkannt hat. Sodann befasst sich die Antragsberatungskommission mit dem Inhalt und gibt dem Bundeskongress seine Empfehlung. (4) Angelegenheiten, wie sie in § 14 Abs. 1 Buchst. e) und g) genannt sind, dürfen nicht im Rahmen von Dringlichkeitsanträgen behandelt werden.		**zu § 17: Dringlichkeitsanträge für den Bundeskongress** Beim Landesdelegiertentag müssen Dringlichkeitsanträge mit 10 v.H. aller Stimmberechtigten oder von einer Bezirksgruppe oder von satzungsgemäßen Organen des GdP-Landesbezirks eingebracht werden.
§ 18 Beschlussfähigkeit (1) Sitzungen satzungsgemäßer Organe der GdP sind nur dann beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten nach vorangegangener ordnungsgemäßer Einladung anwesend sind. (2) Die Beschlussfähigkeit ist von dem/der Verhandlungsleiter/in bei Eröffnung der Sitzung und bei Aufruf des Tagesordnungspunktes Wahlen festzustellen.		**zu § 18: Beschlussfähigkeit** keine Zusatzbestimmungen

Bund		Zusatzbestimmungen Land
(3) Beschlussunfähigkeit liegt vor, wenn sich nach Eröffnung der Sitzung Teilnehmer/innen entfernt haben und dadurch die erforderliche Anzahl von anwesenden Stimmberechtigten nach Abs. 1 unterschritten und dies von dem/der Verhandlungsleiter/in, gegebenenfalls auf Antrag, festgestellt wird. In diesem Falle ist die Sitzung zu unterbrechen bis die Beschlussfähigkeit wieder hergestellt ist. Ist dies in einer angemessenen Zeit nicht zu erreichen, wird die Sitzung geschlossen. (4) Abweichend von den Absätzen 1 bis 3 sind Mitgliederversammlungen beschlussfähig, wenn zu ihnen ordnungsgemäß eingeladen worden ist.		
§ 19 Abstimmungen (1) Alle Entscheidungen werden, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Diese ist erreicht, wenn von dem beschlussfähigen Organ mehr Ja- als Nein-Stimmen abgegeben werden. Stimmenthaltungen sind dabei unerheblich. Stimmengleichheit bewirkt Ablehnung. (2) Der Zweidrittel-Mehrheit aller anwesenden Stimmberechtigten bedarf es in folgenden Fällen: a) Feststellung über unvereinbare Mitgliedschaft b) Änderungen und Ergänzungen der Satzung, der Schiedsordnung der GdP, der Versammlungs- und Sitzungs- sowie der Rechtsschutzordnung c) Beschlussfassung über Beitragssätze d) Entscheidungen des Gewerkschaftsbeirates oder des Bundesvorstandes in sonst dem Bundeskongress vorbehaltenen Angelegenheiten unter Berücksichtigung der Regelung des § 21 Abs. 5 e) Auflösung und Verschmelzung der GdP. (3) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handheben. Dieser Grundsatz kann umgangen werden, wenn sich im Vorwege von Entscheidungen mit einfacher Mehrheit für die Abstimmung mittels Telekommunikationsmittel ausgesprochen wird und das Abstimmungsergebnis eindeutig, verlässlich und protokollierbar ist (Video- und Telefonkonferenzen). Bestehen über das Ergebnis Zweifel, ist die Gegenprobe durchzuführen. Liefert auch die Gegenprobe kein sicheres Ergebnis, werden die Stimmen von der Verhandlungsleitung ausgezählt. (4) Auf Antrag erfolgt mit Zustimmung eines Viertels der anwesenden Stimmberechtigten namentliche oder geheime Abstimmung. Werden beide Abstimmungsverfahren beantragt, entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Ja-Stimmen darüber, welche Abstimmungsart zum Tragen kommt. (5) Namentliche oder geheime Abstimmungen über Geschäftsordnungsanträge und die Zuerkennung der Dringlichkeit werden nicht durchgeführt. (6) Der/die Verhandlungsleiter/in schließt die Abstimmung und gibt das Ergebnis bekannt.		**zu § 19: Abstimmungen** keine Zusatzbestimmungen

Bund		Zusatzbestimmungen Land
(7) Nach der Abstimmung kann jede/r zur Abstimmung Berechtigte ihre/seine Entscheidung bei der Stimmabgabe schriftlich zu Protokoll geben, dies gilt nicht für geheime Abstimmungen.		
§ 20 Wahlen durch den Bundeskongress (1) Bei Wahlen zu Organen der GdP und der Bundeskassenprüfer gelten die folgenden Absätze. Alle anderen Personalentscheidungen sind Abstimmungen im Sinne des § 19. (2) Wird nur ein/e Kandidat/in vorgeschlagen, ist er/sie gewählt, wenn er/sie mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten (§ 13 Abs. 1) erhält. Erreicht er/sie diese Zahl nicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt, für den neue Vorschläge gemacht werden können. Wird kein neuer Vorschlag gemacht, so genügt im zweiten Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. (3) Sind mehrere Wahlvorschläge vorhanden, ist der/die Kandidat/in gewählt, der/die mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten (§ 13 Abs. 1) auf sich vereinigt. Erreicht er/sie dieses Ziel nicht, findet ein weiterer Wahlgang statt. Gewählt ist dann, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Im Falle einer Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl zwischen den Kandidaten/innen. Endet auch diese Stichwahl mit gleicher Stimmenzahl, entscheidet das Los. (4) Bei der Besetzung mehrerer Funktionen sind grundsätzlich Einzelwahlen durchzuführen. Eine Kandidatur ist in mehreren Wahlgängen möglich. Die Reihenfolge der Wahlgänge wird von der Verhandlungsleitung festgelegt. Der Bundeskongress kann auf Antrag gemeinsame Wahl beschließen. Werden in einem Wahlgang mehrere Funktionen gewählt, dürfen auf dem Stimmzettel so viele Kandidaten/innen aufgeschrieben werden, wie Funktionen zu besetzen sind, andernfalls ist der Stimmzettel ungültig. Satz 5 ist bei einem elektronischen Stimmabgabeverfahren gem. Abs. 7 analog anzuwenden. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten (§ 13 Abs. 1) auf sich vereinigt. Vereinigen mehrere Kandidaten jeweils mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf sich, so sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen können. § 20 Abs. 3 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. (5) Bei den Bundeskongressen bedürfen Wahlvorschläge, die nicht von einem Landesbezirk/Bezirk oder vom Bundesvorstand eingereicht werden, der Unterschrift von mindestens 10 v.H. der anwesenden Stimmberechtigten. (6) Jede Wahl ist geheim durchzuführen, sofern mehr als ein Wahlvorschlag vorliegt oder ein/e anwesende/r Stimmberechtigte/r der offenen Wahl widerspricht. Bei geheimer Wahl ist auch ein elektronisches Stimmabgabeverfahren gem. Abs. 7 möglich. (7) Wahlen können mittels eines elektronischen Stimmabgabeverfahrens durchgeführt werden.		**zu § 20: Wahlen durch den Bundeskongress** keine Zusatzbestimmungen

Bund		Zusatzbestimmungen Land
§ 21 Gewerkschaftsbeirat (1) Der Gewerkschaftsbeirat ist das höchste Organ der Gewerkschaft der Polizei zwischen den Bundeskongressen. (2) Der Gewerkschaftsbeirat besteht aus: a) dem Bundesvorstand, b) den den Landesbezirken/Bezirken pro angefangene 5.000 Mitglieder zustehenden und von ihnen benannten Mitgliedern, im Falle der Verhinderung ihren Vertreter/innen, wobei Bemessungsgrundlage für die Berechnung der zustehenden Mandate die dem Beitragseinzug zugrundeliegenden Zahlen des jeweiligen vierten Quartals des vorausgegangenen Jahres sind, c) den Vorsitzenden des • Bundesfachausschusses Bereitschaftspolizei, • Bundesfachausschusses Schutzpolizei, • Bundesfachausschusses Kriminalpolizei, • Bundesfachausschusses Wasserschutzpolizei, • Bundesfachausschusses Polizeiverwaltung, • Bundesfachausschusses Beamten- und Besoldungsrecht, • Bundesfachausschusses Haushalt- und Finanzen, d) zwei Tarifbeschäftigten, die von der Bundestarifkommission gewählt werden. Bei Verhinderung von Mitgliedern nach den Buchstaben b) und c) entscheidet die entsendende Stelle über die Vertretung. (3) Den Vorsitz im Gewerkschaftsbeirat führt der/die Bundesvorsitzende oder eine/r seiner/ihrer Vertreter/innen. Er/sie hat den Gewerkschaftsbeirat in den Angelegenheiten des § 21 Abs. 4 oder auf Antrag von zwei Dritteln der Landesbezirke/Bezirke einzuberufen. (4) Der Gewerkschaftsbeirat entscheidet - vorbehaltlich der späteren Entscheidung des Bundeskongresses - in den Angelegenheiten des § 14 Abs. 1 a) und g) sowie des § 14 Abs. 2 und des § 1 Abs. 3 Satz 2. (5) Werden Mitglieder des Geschäftsführenden Bundesvorstandes gewählt, bedürfen diese Entscheidungen einer Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.		**zu § 21: Gewerkschaftsbeirat** (1) Der Gewerkschaftsbeirat ist das höchste Organ der Gewerkschaft der Polizei zwischen den Landesdelegiertentagen. (2) Der Gewerkschaftsbeirat besteht aus a) dem Landesbezirksvorstand, b) den Vorsitzenden der Kreisgruppen. (3) Die Mitglieder des Kontrollausschusses haben ein Teilnahmerecht ohne Stimmberechtigung. (4) Der Gewerkschaftsbeirat tagt einmal jährlich, ausgenommen ist das Jahr des Landesdelegiertentages.
§ 22 Bundesvorstand (1) Der Bundesvorstand besteht aus a) dem Geschäftsführenden Bundesvorstand, b) dem/der Vorsitzenden oder Stellvertreter/in • der Landesbezirke/Bezirke • der JUNGEN GRUPPE (GdP) • des Vorstandes der Seniorengruppe (Bund) • des Vorstandes der Frauengruppe (Bund) c) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden oder dem/der Protokollführer/in der Bundestarifkommission.		**zu § 22: Bundesvorstand** (1) Der Landesbezirksvorstand besteht aus a) dem Geschäftsführenden Landesbezirksvorstand, b) der Landesfrauenvorsitzenden, der oder dem Landesjugendvorsitzenden und Landesseniorenvorsitzenden c) drei Vertreterinnen oder Vertretern der Beschäftigten d) den Beisitzerinnen und Beisitzern aus den Bezirksgruppen. Die Bezirksgruppen erhalten pro angefangene 1.000 Mitglieder einen Sitz. Grundlage für die Berechnung der Beisitzeranzahl der Bezirksgruppen sind die Mitgliederzahlen sechs Monate vor dem Landesdelegiertentag.

Bund		Zusatzbestimmungen Land
(2) Der Bundesvorstand bestimmt im Rahmen der vom Bundeskongress gefassten Beschlüsse die Richtlinien der Gewerkschaftspolitik. Er ist für die Durchführung der Beschlüsse des Bundeskongresses und des Gewerkschaftsbeirates verantwortlich. (3) Der Bundesvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben: a) er vertritt die GdP gegenüber den Organen und Behörden des Bundes, b) er kann dem Geschäftsführenden Bundesvorstand Aufträge übertragen und überwacht dessen Tätigkeit, c) er beschließt die Haushaltspläne, soweit keine Zuständigkeit des Bundeskongresses gegeben ist, d) er befasst sich mit den Prüfberichten der Bundeskassenprüfer, e) er entscheidet über einen Antrag zur Einberufung eines außerordentlichen Bundeskongresses, f) er entscheidet über unvereinbare Mitgliedschaften, soweit dies nicht der Bundeskongress entscheiden kann, g) er stellt die vom Geschäftsführenden Bundesvorstand aufzustellenden Jahresabschlüsse vorbehaltlich der Genehmigung des Bundeskongresses fest, h) er beschließt über die Grundsätze der Vermögensanlage durch einfache Mehrheit; beschließt der Bundesvorstand insoweit gegen die Stimme des/der für Finanzen Zuständigen, bedarf es einer Zweidrittel-Mehrheit der Anwesenden, i) er beschließt eine Streikordnung, j) er trifft die Feststellungen über konkurrierende Berufsorganisationen. (4) Der Bundesvorstand beschließt für die Arbeit der JUNGEN GRUPPE (GdP), der Seniorengruppe (Bund), der Frauengruppe (Bund), der Vertrauensleute und für die Ehrungen (GdP) Richtlinien. (5) Der Bundesvorstand wählt die Delegierten zum Bundeskongress des DGB und benennt die Vertreter/innen für den Bundesausschuss des DGB sowie für den Kongress von EuroCOP. (6) Der Bundesvorstand erstattet dem Bundeskongress den Rechenschaftsbericht über die Tätigkeit des Bundesvorstandes sowie über das gesamte wesentliche Geschehen der Gewerkschaftsarbeit. Der Rechenschaftsbericht muss den Delegierten mindestens vier Wochen vor Beginn des Bundeskongresses schriftlich vorliegen. (7) Der Bundesvorstand wird mindestens viermal im Jahr sowie auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Bundesvorstandes von dem/der Bundesvorsitzenden zu Sitzungen einberufen. (8) In den Fällen der Abs. 3 c) – f), 4 und 5 erfolgt die Beschlussfassung in der Form, dass die Vorsitzenden bzw. Stellvertreter/innen der Landesbezirke und Bezirke so viele Stimmen haben, wie den Landesbezirken/Bezirken gem. § 21 Abs. 2 b) der Satzung an Mitgliedern im Gewerkschaftsbeirat zustehen. Die Stimmen können nur en bloc abge-		Die Beisitzerinnen und Beisitzer werden von ihrem jeweiligen Bezirksgruppenvorstand für eine Wahlperiode benannt und können sich vertreten lassen. (2) Der Landesbezirksvorstand wird jährlich mindestens viermal und darüber hinaus bei Notwendigkeit zu Sitzungen einberufen.

Bund		Zusatzbestimmungen Land
geben werden, eine Aufsplittung ist nicht zulässig. Die Entscheidungen bedürfen einer Zweidrittel-Mehrheit der Stimmen. Eine geheime Abstimmung findet nicht statt. § 15 Abs. 2 und 4 VSO sind entsprechend anzuwenden.		
§ 23 Bundestarifkommission (1) Für die tarifpolitische Arbeit besteht die Bundestarifkommission. (2) Die Bundestarifkommission besteht aus dem Geschäftsführenden Bundesvorstand (GBV), je zwei Tarifbeschäftigten eines jeden Landesbezirks/Bezirks. Vorsitzende/r der Bundestarifkommission ist der/die Bundesvorsitzende. Daneben wählt die Bundestarifkommission aus dem Kreis der Tarifbeschäftigten eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n und ein/e Protokollführer/in. (3) Die Sitzungen der Bundestarifkommission finden nach Bedarf statt. Sie werden durch die/den Bundesvorsitzende/n einberufen. Zur Erledigung der anfallenden Arbeiten kann die Bundestarifkommission Arbeitskreise bilden. Die Einberufung der Arbeitskreise erfolgt durch das für tarifpolitische Arbeit zuständige GBV-Mitglied. (4) Auf Landesbezirks-/Bezirksebene können Tarifkommissionen gebildet werden. Die Zusammensetzung legt der Landesbezirk/Bezirk fest. (5) Bei Tarifverhandlungen auf Landesbezirks-/Bezirksebene werden die Tarifkoordination und die Clearingstelle eingebunden. Es gelten die Richtlinien über die Tarifkoordination bzw. der Unterstützung bei Streik sowie die Streikordnung.		**zu § 23: Bundestarifkommission** Der Landesbezirksvorstand beruft die Verhandlungs- und Tarifkommission zu Tarifverhandlungen ein.
§ 24 Bundesfachausschüsse/Kommissionen (1) Der Bundesvorstand bestellt zu seiner Unterstützung folgende Bundesfachausschüsse: – Bundesfachausschuss Bereitschaftspolizei, – Bundesfachausschuss Schutzpolizei, – Bundesfachausschuss Kriminalpolizei, – Bundesfachausschuss Wasserschutzpolizei, – Bundesfachausschuss Polizeiverwaltung, – Bundesfachausschuss Beamten- und Besoldungsrecht, – Bundesfachausschuss Haushalt und Finanzen. (2) Die Bundesfachausschüsse wählen aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n, eine/n Vertreter/in und eine/n Protokollführer/in (Arbeitsausschuss). An den Sitzungen der Bundesfachausschüsse soll ein/e Vertreter/in des Geschäftsführenden Bundesvorstandes teilnehmen. Die Sitzungen werden nach Rücksprache mit dem/der jeweiligen Ausschussvorsitzenden durch den Geschäftsführenden Bundesvorstand einberufen. (3) Den Landesbezirken/Bezirken steht für die Bestellung der Bundesfachausschüsse ein personelles Vorschlagsrecht zu. (4) Der Geschäftsführende Bundesvorstand kann daneben für besondere Aufgaben weitere Kommissionen einsetzen.		**zu § 24: Bundesfachausschüsse / Kommissionen** (1) Der Landesbezirksvorstand kann zu seiner Unterstützung Kommissionen berufen. Der Landesvorstand bestellt zu seiner Unterstützung einen Landesfachausschuss Kriminalpolizei (2) Die Kommissionen erhalten grundsätzlich ihre Arbeitsaufträge vom Geschäftsführenden Landesbezirksvorstand.

Bund		Zusatzbestimmungen Land
§ 25 Geschäftsführender Bundesvorstand (1) Der Geschäftsführende Bundesvorstand (GBV) besteht aus a) dem/der Vorsitzenden, b) den vier stellvertretenden Vorsitzenden, davon ein/e Tarifbeschäftigte/r, c) dem für Finanzen verantwortlichen Mitglied (Bundeskassierer/in), d) dem für die Protokollführung zuständigen Mitglied (Bundesschriftführer/in), e) zwei weiteren Mitgliedern, davon ein stellvertretend für Finanzen zuständiges Mitglied. Aufgaben und Kompetenzen der Vorstandsbereiche werden durch die Geschäftsordnung des GBV geregelt. Die Mitglieder nach den Buchst. a), c) und d) bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. (2) Der Geschäftsführende Bundesvorstand führt die Geschäfte und nimmt die ihm vom Bundeskongress oder vom Bundesvorstand übertragenen Aufgaben wahr. Er verfügt über Einnahmen und Ausgaben im Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes und hat alljährlich dem Bundesvorstand einen von ihm unterzeichneten Jahresabschluss (Gewinn- und Verlustrechnung) vorzulegen. (3) Er hat dem Bundesvorstand auf dessen Sitzungen über seine Tätigkeit zu berichten. (4) Der Geschäftsführende Bundesvorstand kann eine Entscheidung nach § 15 der Schiedsordnung (Sofortmaßnahme) gegen ein Mitglied treffen. (5) Der Geschäftsführende Vorstand übt seine Tätigkeit mit Ausnahme der Funktion des/der Vorsitzenden grundsätzlich im Ehrenamt aus. Er hat Anspruch auf Auslagenersatz. Der Bundesvorstand kann abweichend beschließen, dass die Mitglieder des Geschäftsführenden Bundesvorstands für die Erledigung von Gewerkschaftsaufgaben eine zu versteuernde Aufwandsentschädigung erhalten. Für die Untergliederungen der GdP (§ 1 Abs. 4 der Satzung der GdP) und ihrer weiteren Gliederungen können Aufwandsentschädigungen gezahlt werden. Dies gilt auch in begründeten Ausnahmefällen für Funktionsträger, die nicht Vorständen angehören. Das Nähere (Art, Umfang und Beschlussfassung) regeln die Landesbezirke und Bezirke BKA und Bundespolizei in eigener Zuständigkeit.		**zu § 25: Geschäftsführender Bundesvorstand** (1) Der Geschäftsführende Landesbezirksvorstand besteht aus a) dem/der Landesbezirksvorsitzenden b) den vier untereinander gleichberechtigten Stellvertreter/innen, davon ein/e Tarifbeschäftigte/r c) dem/der Schriftführer/in und seinem/der Stellvertreter/in d) dem/der Kassierer/in und seinem/der Stellvertreter/in. e) zwei gleichberechtigten Mitgliedern (2) Kraft Amtes ist das Mitglied in der Funktion des/der Vorsitzenden des Hauptpersonalrates (HPR) sowie ein hessisches Mitglied Geschäftsführenden Bundesvorstandes (GBV) berechtigt, an Sitzungen der Organe des GdP-Landesbezirks Hessen mit beratender Stimme teilzunehmen. (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die Schriftführer/in und der/die Kassierer/in. (4) Der Geschäftsführende Landesbezirksvorstand führt Sitzungen nach Notwendigkeit durch.
§ 26 Bundeskontrollausschuss (1) Der Bundeskontrollausschuss besteht aus je einem Mitglied jedes Landesbezirkes/Bezirkes. Die Landesbezirke/Bezirke nominieren auf dem Bundeskongress ein Mitglied sowie für den Verhinderungsfall eine/n ständige/n Vertreter/in. Ein Wechsel zwischen den Kongressen ist nur in Ausnahmefällen möglich. (2) Mitglieder des Bundeskontrollausschusses dürfen keinem anderen Organ der GdP auf Bundesebene angehören, (§ 11 b) bis d)). (3) Der Bundeskontrollausschuss wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n, eine/n Vertreter/in und eine/n Protokollführer/in. (4) Der Bundeskontrollausschuss ist zuständig für a) die Überwachung der ordnungsgemäßen Durchführung der Beschlüsse des Bundeskongresses und der satzungsgemäßen Arbeit der Organe mit Ausnahme des Bundesschiedsgerichts		**zu § 26: Bundeskontrollausschuss** (1) Der Landesbezirkskontrollausschuss (LBKA) besteht aus je einem Mitglied der Bezirksgruppen. Das Mandat ist an die jeweilige Bezirksgruppenzugehörigkeit gebunden. Die Mitglieder des Landesbezirkskontrollausschusses sowie ein Vertreter für den Verhinderungsfall sind auf den Bezirksdelegiertenkonferenzen zu wählen. Die Mitglieder des Landesbezirkskontrollausschusses oder deren Vertreter sind berechtigt, an den Sitzungen der Organe ihrer Bezirksgruppe mit beratender Stimme teilzunehmen. (2) Der/die Vorsitzende ist in dieser Eigenschaft Mitglied des Bundeskontrollausschusses. Im Verhinderungsfall wird die Aufgabe von einem/r Vertreter/in wahrgenommen. Seine satzungsgemäße Tätigkeit im Bundeskontrollausschuss beginnt mit dem auf den jeweiligen Landesdelegiertentag folgenden Bundeskongress und endet beim nächsten Bundeskongress mit der Abgabe des Rechenschaftsberichtes.

Bund		Zusatzbestimmungen Land
b) Beschwerden über die in § 11 b) bis d) genannten GdP-Organe c) Er nimmt die Kassenprüfberichte entgegen. (5) Zur Durchführung seiner Aufgaben sind dem Bundeskontrollausschuss die notwendigen Unterlagen auf Anforderung durch den Geschäftsführenden Bundesvorstand zugänglich zu machen. (6) Der/die Vorsitzende des Bundeskontrollausschusses oder sein/ihre Stellvertreter/in oder bei deren Verhinderung ein zu bestimmendes Mitglied sind berechtigt, an den Sitzungen der Organe der GdP mit beratender Stimme teilzunehmen. (7) Eingehende Beschwerden werden von drei zu wählenden Mitgliedern des Bundeskontrollausschusses vorgeprüft. Kommt mindestens eines der drei Mitglieder zu dem Ergebnis, dass die Beschwerde nicht völlig unbegründet ist, muss sich der Bundeskontrollausschuss in seiner nächsten Sitzung damit beschäftigten. Vorher ist der beteiligte Landesbezirk/Bezirk zu hören. (8) Der Bundeskontrollausschuss erstattet dem Bundeskongress durch seine/n Vorsitzende/n den Bericht. Der Bericht muss den Delegierten mindestens vier Wochen vor Beginn des Bundeskongresses schriftlich vorliegen. (9) Die Sitzungen des Bundeskontrollausschusses finden nach Bedarf statt – mindestens jedoch einmal im Jahr. Sie werden durch seine/n Vorsitzende/n einberufen. Auf Antrag nimmt ein Mitglied des GBV an einer Sitzung teil.		(3) Treten Mitglieder des Landesbezirkskontrollausschusses oder ihre Vertreter zurück, wählt der jeweilige Bezirksgruppenvorstand unter Beachtung der Wahlgrundsätze nach § 18 Bundessatzung Nachfolger/innen, die die Funktion bis zur nächsten Bezirksdelegiertenkonferenz wahrnehmen. Die Bezirksdelegiertenkonferenz führt die erforderlichen Nachwahlen durch.
§ 27 Bundeskassenprüfer (1) Zur Kontrolle über die rechnerisch richtige und wirtschaftlich zweckmäßige Verwendung des Gewerkschaftsvermögens wählt der Bundeskongress drei Bundeskassenprüfer/innen. Die Bundeskassenprüfer/innen haben ihre Aufgabe durch regelmäßige und unvermutete Kassenprüfungen wahrzunehmen. Mindestens halbjährlich muss eine Kassenprüfung vorgenommen werden. Die Kassenprüfberichte sind dem Bundesvorstand zuzuleiten. Dem Bundeskongress gegenüber sind die Bundeskassenprüfer berichtspflichtig. Der Bericht muss den Delegierten mindestens vier Wochen vor Beginn des Bundeskongresses schriftlich vorliegen. (2) Die Wahl der Bundeskassenprüfer/innen durch den Bundeskongress erfolgt für vier Jahre. (3) Die einmalige Wiederwahl ist zulässig. (4) Bundeskassenprüfer dürfen nicht dem Gewerkschaftsbeirat, dem Bundesvorstand, dem Geschäftsführenden Bundesvorstand, dem Bundeskontrollausschuss oder dem Bundesschiedsgericht angehören hören.		**zu § 27: Bundeskassenprüfer** keine Zusatzbestimmungen
§ 28 Gliederung der GdP (1) Die Landesbezirke/Bezirke können Untergliederungen bilden. (2) Auf der örtlichen Ebene arbeiten Vertrauensleute als wichtiges Bindeglied zwischen den Mitgliedern und den gewerkschaftlichen Organen. Die Vertrauensleute genießen bei ihrer gewerkschaftlichen Betätigung den ge-		**zu § 28: Gliederung der GdP** (1) Der Landesbezirk gliedert sich in Bezirks- und Kreisgruppen. Näheres regelt ein Organisationsplan, der vom Landesbezirksvorstand beschlossen wird. (2) Über die Namensgebung der Untergliederung entscheidet der Landesbezirksvorstand. Die jeweilige Bezirks- bzw. Kreisgruppe hat das Vorschlagsrecht. Die Kreis- und Bezirksgruppen regeln ihre Organisation

Bund		Zusatzbestimmungen Land
werkschaftlichen Schutz der GdP. Die Rechte und Pflichten der gewerkschaftlichen Vertrauensleute werden in Vertrauensleute-Richtlinien festgelegt. (3) Zur Förderung der Jugendarbeit besteht in der GdP die JUNGE GRUPPE (GdP). (4) Zur Förderung der Seniorenarbeit besteht in der GdP die Seniorengruppe (Bund). (5) Zur Förderung der Frauenarbeit besteht in der GdP die Frauengruppe (Bund).		in eigener Zuständigkeit unter Beachtung der Bundessatzung und den Zusatzbestimmungen des Landesbezirks Hessen. (3) In Angelegenheiten, die vom Landtag oder der Landesregierung entschieden werden, ist der Landesbezirksvorstand zuständig.
§ 29 Versammlungs- und Sitzungsordnung Die Versammlungs- und Sitzungsordnung [§ 14 Abs. 1 Buchst. e)] regelt die Verfahren zur Durchführung von Sitzungen und Wahlen der satzungsgemäßen Organe und Gliederungen sowie aller sonstigen Versammlungen, Kundgebungen und Veranstaltungen der Gewerkschaft der Polizei, soweit sie nicht bereits in dieser Satzung geregelt sind.		**zu § 29: Versammlungs- und Sitzungsordnung** keine Zusatzbestimmungen**.**
§ 30 Auflösung und Verschmelzung der GdP Die Auflösung der GdP oder ihre Verschmelzung mit einer anderen Organisation beschließt der Bundeskongress. Dabei ist auch über die Verwendung des Vermögens zu beschließen.		**zu § 30: Auflösung und Verschmelzung der GdP** keine Zusatzbestimmungen**.**
§ 31 Geltungsbereich Für die Landesbezirke/Bezirke gilt grundsätzlich diese Satzung. Sie können Zusatzbestimmungen beschließen. Wird festgestellt, dass eine Regelung in einer Zusatzbestimmung eines Landesbezirks/Bezirks dieser Satzung in ihrer jeweiligen Fassung widerspricht, gehen Bestimmungen dieser Satzung den entgegenstehenden Regelungen vor.		**zu § 31: Geltungsbereich** Die Bezirks- und Kreisgruppen können Zusatzregelungen beschließen, die nicht im Widerspruch zu diesen Zusatzbestimmungen stehen dürfen.
§ 32 Inkrafttreten Diese Satzung tritt mit Beschlussfassung auf dem Bundeskongress am 11.11.2014 in Kraft.		**zu § 32: Inkrafttreten** Diese Zusatzbestimmungen treten mit den auf dem 25. Ordentlichen Landesdelegiertentag vom 08.-10.04.2014 beschlossenen Änderungen zu diesem Datum in Kraft.

Bearbeitet: GdP Hessen, bks Januar 2015